OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304202/13/GS/Mu**

Datum: **Linz, 18. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.01.2026, GZ: BHLL/925100090850/25, wegen Übertretungen des Lohn- und Sozialdum-ping-Bekämpfungsgesetzes 2016 (LSD-BG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 1.400 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.01.2026, GZ: BHLL/925100090850/25, wurde über den Beschwerdeführer A__ (im Folgenden: Bf) hinsichtlich Spruch-punkt 1. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs 1 Z 1 iVm § 19 Abs 1 und Abs 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016 idgF (LDS-BG), und betreffend Spruchpunkt 3. wegen einer Verwaltungsüber-tretung nach § 26 Abs 1 Z 3 iVm § 21 Abs 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idgF, jeweils eine Geldstrafe idHv 1.000 Euro, sowie hinsichtlich Spruchpunkt 2. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Z 1 iVm § 22 Abs 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idgF, eine Geldstrafe in der Höhe von 3.000 Euro und betreffend Spruchpunkt 4. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 Z 3 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idgF, eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 710 Euro vorgeschrieben.

Diesem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1. Datum/Zeit: 12.09.2025, 21:35 Uhr
Ort: B-Platz -

Sie haben es als Geschäftsführer und somit das nach außen zur Vertretung befugte Organ der Firma C__ in D-Straße, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgende Arbeitnehmer beschäftigt wurden und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person/en vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der E__ nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.

Sie haben die Meldung der Entsendung für folgende Arbeitnehmer nicht erstattet:

Arbeitnehmer: F__
geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWENIEN
Tätigkeit: Arbeitet im Foodtruck
Arbeitsantritt: 11.09.2025 10:00.

Arbeitnehmer: G__
geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWENIEN
Tätigkeit: Arbeitet im Foodtruck
Arbeitsantritt: 11.09.2025 10:00.

2. Datum/Zeit: 12.09.2025, 21:35 Uhr
Ort: B-Platz –

Sie haben es als Geschäftsführer und somit das nach außen zur Vertretung befugte Organ der Firma C__ Sitz in D-Straße diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zum Zeitpunkt der Erhebung zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt, zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache, am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat.

Folgende Lohnunterlagen wurden nicht in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereit gehalten oder zugänglich gemacht:

- Arbeitszeitaufzeichnungen,
- Arbeitsvertrag,
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung.

Arbeitnehmer: F__
geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWENIEN
Tätigkeit: Arbeitet im Foodtruck
Arbeitsantritt: 11.09.2025 10:00.

Arbeitnehmer: G__
geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWENIEN
Tätigkeit: Arbeitet im Foodtruck
Arbeitsantritt: 11.09.2025 10:00.

3. Datum/Zeit: 12.09.2025, 21:35 Uhr
Ort: B-Platz –

Sie haben es als Geschäftsführer und somit das nach außen zur Vertretung befugte Organ der Firma C__ Sitz in D-Straße diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen
Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.

Gem. § 21 Abs. 1 sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
[…]

Folgende Unterlagen wurden nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:

-A1-Sozialversicherungsdokument

Arbeitnehmer: F__
geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWENIEN
Tätigkeit: Arbeitet im Foodtruck
Arbeitsantritt: 11.09.2025 10:00.

Arbeitnehmer: G__
geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWENIEN
Tätigkeit: Arbeitet im Foodtruck
Arbeitsantritt: 11.09.2025 10:00.

4. Datum/Zeit: 17.09.2025, 00:00 Uhr
Ort: B-Platz –

Sie haben es als Geschäftsführer und somit das nach außen zur Vertretung befugte Organ der Firma C__ Sitz in D-Straße zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß §§ 21, 21a und 22, trotz nachweislicher Aufforderung vom 12.09.2025, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 16.09.2025, abgesandt und somit nicht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden bis zum 16.09.2025 nicht übermittelt:
- A1-Sozialversicherungsdokument
- E__-Meldung

Arbeitnehmer: F__
geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWENIEN
Tätigkeit: Arbeitet im Foodtruck
Arbeitsantritt: 11.09.2025 10:00.

Arbeitnehmer: G__
geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWENIEN
Tätigkeit: Arbeitet im Foodtruck
Arbeitsantritt: 11.09.2025 10:00."

I.2. Dagegen richtet sich die vom Bf am 28.02.2026 rechtzeitig zur Post gegebene und auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde vom 26.02.2026. Begründend wird von ihm ausgeführt, dass die Gesamtgeldstrafe in Höhe von 7.710 Euro unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles als unverhältnismäßig erscheine. Vom Bf wird nicht bestritten, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle am 12.09.2025 das A1-Formular betreffend die namentlich genannten Arbeitnehmer nicht mitgeführt worden sei. Es habe sich dabei allerdings ausschließlich um ein administratives Versäumnis gehandelt. Beide Arbeitnehmer haben über gültige Arbeitsverträge verfügt und seien ordnungsgemäß sozialversichert gewesen. Auch die Entlohnung sei vertragsgemäß erfolgt und die entsprechenden Nachweise seien bereits vorgelegt worden. Im vorliegenden Fall sei weder eine Schwarzarbeit noch eine Absicht zur Umgehung der Steuer- oder Sozialabgabe vorgelegen und sei dem Staat auch kein Schaden entstanden. Die vorliegende Verwaltungsversäumnis sei ihm nun vollständig bewusst, sodass ein derartiger Fehler nicht mehr wiederholt werde. Es sei sein erster Verstoß gewesen, wobei er während dem gesamten Verfahren mit der Behörde kooperiert habe und die geforderten Unterlagen ehestmöglich übermittelt habe. Bezüglich der Frist zur Vorlage der Unterlagen bis zum 16.09.2025 verweist der Bf darauf, dass er sich als Alleinverantwortlicher bis zu diesem Datum im Ausland befunden habe. Er sei erst am 16.09.2025 zurückgekehrt, wobei an diesem Tag die Frist geendet habe. Er habe aber unmittelbar nach seiner Rückkehr die erhaltenen Niederschriften übersetzen lassen und mit der Beschaffung der geforderten Information und Unterlagen begonnen. Sämtliche angeforderten Dokumente und Angaben seien am 18.09.2025 um 11:08 Uhr per E-Mail übermittelt worden, weshalb eine Missachtung der behördlichen Aufforderung nicht vorgelegen sei. Weiters wird vom Bf ersucht, bei der Strafbemessung seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Er verfüge über ein monatliches Einkommen in Höhe von nicht mehr als 1.300 Euro und leiste davon 430 Euro an seine zwei minderjährigen Töchter.

Aufgrund der dargelegten Umstände beantragt der Bf abschließend, um die Erteilung einer Ermahnung, in eventu um eine erhebliche Herabsetzung der Geldstrafe unter Berücksichtigung der fehlenden Schadensfolge, des fehlenden Vorsatzes sowie seiner sofortigen Kooperation. Des Weiteren ersuchte der Bf um die Gewährung einer Ratenzahlung.

I.3. Mit Schreiben vom 16.03.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde des Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden. Der behördliche Verwaltungsakt wurde mit E-Mail vom 25.03.2026 nachgereicht.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte oder Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde nur die Strafe bekämpft und von keiner der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25.03.2026 wurde das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 47, nachweislich am Beschwerdeverfahren beteiligt, indem ihm sowohl die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde vom 26.02.2026 übermittelt und ihm Gelegenheit gegeben wurde, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Da sich aus den vom Amt für Betrugsbekämpfung vorgelegten Stellungnahmen nicht ergab, ob vom Bf Unterlagen nachgereicht wurden, wurde die Finanzbehörde mit E-Mail vom 22.04.2026 dazu noch einmal um Stellungnahme ersucht. In ihrer weiteren Stellungnahme vom 27.04.2026 wurde mitgeteilt, dass trotz Aufforderungen gemäß § 12 Abs 1 Z 3 LSD-BG und § 12 Abs 1 Z 4 LSD-BG weder das A1-Formular, noch die E__-Meldung noch der Arbeitsvertrag, Arbeitszeitaufzeichnungen sowie Unterlagen betreffend die Lohneinstufung übermittelt wurden.

II. Folgender für die Strafbemessung relevanter S a c h v e r h a l t gilt als erwiesen:

II.1. Nachdem sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch im angefochtenen Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen. Insofern wird auf den zu Punkt I.1. dargestellten Sachverhalt verwiesen.

II.2. Am 18.09.2025 teilte der Bf mit E-Mail mit, dass es für seine beiden Arbeitnehmer keine A1-Bescheiningung gibt, er diese jedoch nachträglich ausstellen lassen werde. Unterlagen wurden dieser E-Mai nicht angefügt.

Dem Amt für Betrugsbekämpfung wurden laut Stellungnahme vom 27.04.2026 weder das A1-Formular, noch die E__-Meldung, noch der Arbeitsvertrag, Arbeitszeitaufzeichnungen sowie Unterlagen betreffend die Lohneinstufung übermittelt.

II.3. Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von 1.300 Euro und hat davon 430 Euro Unterhalt an seine zwei minderjährigen Töchter zu leisten.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

III. Beweiswürdigung:

Der Tatvorwurf ergibt sich nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, va. aus dem Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung sowie den Stellungnahmen des Bf; außerdem aus der Beschwerde sowie der Stellungnahme des Amtes für Betrugsbekämpfung im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der Bf versucht in seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe Milderungsgründe aufzuzeigen, die eine Herabsetzung der Strafe ermöglichen sollen. Inwiefern dies der Fall ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

IV.1. Da sich die vorliegende Beschwerde nur gegen die von der belangten Behörde vorgenommene Strafbemessung richtet, ist der Schuldspruch der angefochtenen Entscheidung in Rechtskraft erwachsen und ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich inhaltlich mit der Entscheidung auseinanderzusetzen.

Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist diesfalls nur (mehr) die Frage der Strafbemessung (vgl. für viele etwa VwGH 04.02.2022, Ra 2021/09/0239 bis 0240), d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

IV.2. Relevante Rechtsgrundlagen zur Strafbemessung:

IV.2.1. Betreffend Spruchpunkt 1.:
Gemäß § 19 Abs 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 in der zur Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 45/2024, haben Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs 3 oder Abs 4 sind unverzüglich zu melden (Änderungsmeldung). Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Meldepflichten nach diesem Absatz und den Abs 2 und 3 als Arbeitgeber.

Gemäß § 19 Abs 2 LSD-BG, ist die Entsendung oder Überlassung im Sinne des Abs 1 vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der E__ zu melden. Im Fall von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich (§ 1 Abs 9) ist die Meldung vor der Einreise in das Bundesgebiet zu erstatten. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen.

Gemäß § 26 Abs 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 174/2021, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs 1 die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
IV.2.2. Betreffend Spruchpunkt 2.:
Gemäß § 22 Abs 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 111/2022, haben Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs 2, 8 Abs 1 oder 19 Abs 1 während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) den

1. Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32,
2. Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge,
3. Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt

zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts

in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs 2 findet sinngemäß Anwendung.

Gemäß § 28 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 174/2021, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40.000 Euro, zu bestrafen, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung entgegen § 22 Abs 2 die Lohnunterlagen nicht bereithält.

IV.2.3. Betreffend Spruchpunkt 3.:
Gemäß § 21 Abs 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der zur Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 45/2024, haben Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs 3 Z 11 oder Abs 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.

Gemäß § 26 Abs 1 Z 3 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 174/2021, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs 1 oder Abs 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.

IV.2.4. Betreffend Spruchpunkt 4.:
Gemäß § 12 Abs 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 in der zur Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 45/2024, ist das Amt für Betrugsbekämpfung berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21, 21a und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung sind berechtigt, in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21, 21a und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und – soweit kein Einsatz mobiler Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057 oder von Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vorliegt – die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen dem Amt für Betrugsbekämpfung nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Gemäß § 27 Abs 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 174/2021, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige

Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40.000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs 2 oder 15 Abs 2 die Unterlagen nicht übermittelt, wer als Arbeitgeber, Überlasser oder Beschäftiger die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs 1 Z 3 nicht übermittelt.

IV.3. Relevante Rechtsgrundlage für die Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

IV.3.1. Der Unrechtsgehalt der begangenen Verwaltungsübertretung ist als nicht unerheblich zu werten. Die Bestimmungen des LSD-BG dienen allgemein der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Schutzzwecke sind insbesondere die Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen und die Gewährleistung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes für bestehende Arbeitsverhältnisse und für Arbeitnehmer, welche von Arbeitgebern aus dem EWR-Raum oder aus Drittstaaten zur Erbringung von Arbeitsleistungen nach Österreich entsandt werden. Mit den verletzten Rechtsvorschriften bezweckt der Gesetzgeber, dass österreichische Arbeitsbedingungen im Zuge der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit nicht unterlaufen werden. Für in Österreich tätige Arbeitnehmer soll unter fairen Konkurrenzbedingungen im Wirtschaftsleben sozialer Schutz, insbesondere durch die sozialversicherungsrechtliche Meldung und behördliche Genehmigung ihrer Beschäftigung, gewährleistet werden. Eine Kontrolle, ob diese gesetzlich verfolgten Interessen im Rahmen einer konkreten Beschäftigung berücksichtigt

wurden, kann nur durch die Erstattung der Meldungen und das Bereithalten der in den gesetzlichen Bestimmungen angeführten Unterlagen bewerkstelligt werden.

IV.3.2. Die Bestimmung des § 26 Abs 1 Z 1 und 3 LSD-BG sieht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und einen möglichen Strafrahmen bis zu 20.000 Euro vor.
§ 28 Z 1 LSD-BG sieht ebenfalls im Erstfall, unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und einen möglichen Strafrahmen bis 20.000 Euro vor.
Die Bestimmung des § 27 Abs 1 LSD-BG sieht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und einen möglichen Strafrahmen bis zu 40.000 Euro vor.
Eine Mindeststrafe ist in keiner der betreffenden Strafbestimmungen vorgesehen.

IV.3.3. Bei der Strafbemessung wurde von der Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf strafmildernd gewertet. Straferschwerende Umstände wurden keine festgestellt. Bei den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ist die belangte Behörde von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 1.500 Euro ausgegangen. Der Bf gab nunmehr an, über ein monatliches Einkommen von 1.300 Euro zu verfügen. Davon hat er 430 Euro Unterhalt an seine zwei minderjährigen Töchter zu leisten.

Zu den vom Bf nunmehr in der Beschwerde angeführten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ist festzuhalten, dass auch unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Geldstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z.B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN, wonach sogar dann die Verhängung einer Geldstrafe gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass ein Anspruch auf die Verhängung einer Mindeststrafe - bzw. einer Strafmilderung - besteht).

IV.3.4. Von der belangte Behörde wurden in den Fällen des Vorwurfes der Nichterstattung der E__-Meldungen (Spruchpunkt 1.) und der Nichtbereithaltung der A1 Unterlagen (Spruchpunkt 3.) jeweils eine Geldstrafe von 1.000 Euro, bezüglich der Nichtbereithaltung der Lohnunterlagen (Spruchpunkt 2.) eine Geldstrafe von 3.000 Euro und für die Nichtübermittlung der angeforderten E__-Meldungen und der A1-Unterlagen (Spruchpunkt 4.) eine Geldstrafe von 2.000 Euro verhängt. Diese Geldstrafen lagen jeweils schon im unteren Bereich des bei derartigen Verstößen anzuwendenden gesetzlichen Strafrahmens. Eine Ersatzfreiheitsstrafe wurde jeweils nicht angeordnet. Die verhängten Geldstrafen sind daher im Hinblick auf den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat gerechtfertigt und zu bestätigen.

Dass sich der Bf einsichtig und geständig gezeigt sowie die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht in Abrede gestellt und den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten hat, sondern letztlich lediglich das Strafausmaß bekämpft hat, ist zwar strafmildernd zu berücksichtigten. Erschwerend ist jedoch, dass zwei Arbeitnehmer betroffen sind. Ferner wurde festgestellt, dass von ihm tatsächlich bislang keine der angeforderten Unterlagen nachgereicht wurden.
Weitere sonstige Milderungs- und Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Auch bei Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit des Bf und aller weiteren soeben dargelegten Umstände, insbesondere die geständige Verantwortung als ausdrückliche Milderungsgründe sowie dem Erschwerungsgrund der zwei betroffenen Arbeitnehmer und, dass tatsächlich keine Unterlagen an die Behörde übermittelt wurden, kommt eine Herabsetzung der Strafen nicht mehr in Betracht, wenn die Milderungsgründe nicht so schwerwiegend sind, dass § 20 VStG angewendet werden könnte. Für das beträchtliche Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen kommt es der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge nicht auf die Zahl der Milderungsgründe und Erschwerungsgründe, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkreten Sachverhaltes an. Sinn und Zweck des LSD-BG ist es u.a. zu verhindern, dass im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit österreichische Arbeitsbedingungen unterlaufen werden. Durch die Dienstleistungsfreiheit wird ermöglicht, dass auch Arbeitgeber, die keine Niederlassung in Österreich haben, Arbeitnehmer in Österreich beschäftigen oder zeitlich befristet nach Österreich entsenden können. Durch das Unterlassen der Erstattung der E__-Meldung, der Bereithaltung der Sozialversicherungsdokumente A1 und der Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz-)ort im Inland bzw. durch die Nichtnachreichung der angeforderten Unterlagen wird die Kontrolle der Bestimmungen des LSD-BG erschwert. Sinn und Zweck der übertretenen Normen wurden durch das Verhalten des Bf wesentlich beeinträchtigt. Ferner wurden vom Bf bislang keine Unterlagen nachgereicht. Die genannten Milderungsgründe fallen demgegenüber nicht derart ins Gewicht, dass von einem beträchtlichen Überwiegen dieser ausgegangen werden kann. Eine Ermahnung gem. § 45 VStG konnte ebenfalls nicht erteilt werden, weil die Tat nicht hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurückgeblieben ist.

IV.3.5. Das Nichtfestsetzen einer Ersatzfreiheitsstrafe hat nach der Rechtsprechung des VwGH zur Folge, dass der Bestrafte günstiger gestellt ist, als wenn die Behörde gesetzeskonform gehandelt hätte. Dies deshalb, weil ein nachträglicher Ausspruch einer Ersatzfreiheitsstrafe ausgeschlossen ist (vgl. VwGH 21.01.1988, 87/02/0202). Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es sohin verwehrt im Beschwerdeverfahren erstmals eine auf das nunmehr festgesetzte Strafmaß bezogene Ersatzfreiheitsstrafe zu verhängen.

IV.4. Im Ergebnis sind daher die vorgeworfenen Taten als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 1.400 Euro (das sind 20 % der Strafe) vorzuschreiben.

IV.5. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu GZ: BHLL/925100090850/25, als zuständige Behörde zu beantragen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger